

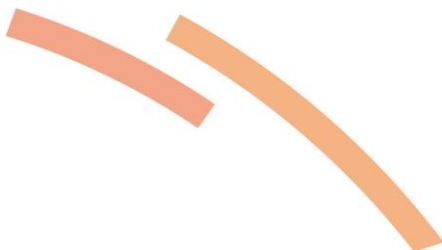
Satzung  
der  
**ARBEITSGEMEINSCHAFT FREIER SCHULEN (AGFS)**  
**IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

**§ 1 Präambel**

Bei der AGFS handelt es sich um einen Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, die Schulen in freier gemeinnütziger Trägerschaft in Baden- Württemberg vertreten. Sie ist nicht rechtsfähig. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen des freien Schulwesens in der Öffentlichkeit, gegenüber der Landesregierung, der Kultusverwaltung, den politischen Institutionen, der Wirtschaft und Verbänden. Dies geschieht u.a. durch die Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitskreisen, Repräsentationen, Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, der Erarbeitung von Veröffentlichungen und der Abgabe von Stellungnahmen.

**§ 2 Selbstverständnis**

- (1) Die AGFS wird nur im Einvernehmen aller Mitglieder tätig. Die Mitgliedschaft berührt nicht die Eigenständigkeit der einzelnen Verbände und deren pädagogische Ausrichtung.
- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft liegt in Baden- Württemberg. Bei Bedarf kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

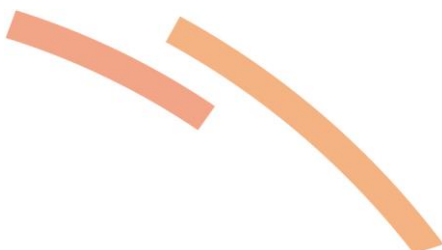
(1) Mitglieder der AGFS sind: Verbände und Organisationen, die Schulen in freier gemeinnütziger Trägerschaft in Baden-Württemberg vertreten

- Schulstiftung und AG der Katholischen Freien Schulen der Erzdiözese Freiburg
- Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Evangelischer Schulbund in Südwestdeutschland e. V.
- Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Evangelisches Schulwerk in Baden und Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e.V.
- Die Internate Vereinigung e.V.

(2) Die Aufnahme weiterer Verbände und Organisationen ist möglich, wenn

- a) der Verband oder die Organisation Schulen in freier gemeinnütziger Trägerschaft in Baden-Württemberg vertritt und
- b) der Verband oder die Organisation mindestens fünf Prozent aller Ersatz- oder Ergänzungsschulen in Baden-Württemberg vertritt und
- c) der Verband oder die Organisation seit mindestens drei Jahren vor seiner Aufnahme kontinuierlich gearbeitet hat und finanziell in der Lage ist, sich an den anfallenden Kosten der AGFS zu beteiligen.

(3) Ausscheiden aus der AGFS:



Ein Ausscheiden aus der AGFS ist jederzeit durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Sprecher/ der Sprecherin der AGFS möglich.

(4) Weiteren Verbänden und Organisationen kann ein Gaststatus ermöglicht werden.

(5) Ohne Rechtspflicht und im Rahmen der möglichen Ressourcen informiert die AGFS Verbände und Organisationen bzw. einzelnen Schulen in Freier Trägerschaft, die nicht Mitglied der AGFS sind, über die Arbeit der AGFS.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft.

#### **§ 5 Kosten**

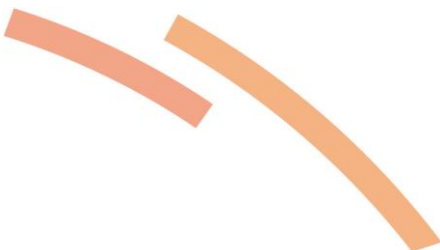
Die laufenden Kosten werden von den Mitgliedern nach einem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel getragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Satzungsänderung und Auflösung der AGFS**

Eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

#### **§ 7 Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

Alle bisherigen Bestimmungen verlieren mit der Verabschiedung der neuen Satzung ihre Gültigkeit.



Die Satzung tritt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder am 03.07.2018 in Kraft.

---

Schulstiftung und AG der Katholischen  
Freien Schulen der Erzdiözese Freiburg  
e. V.

---

Verband Deutscher Privatschulen  
Landesverband Baden-Württemberg

---

Evangelischer Schulbund in  
Südwestdeutschland e. V.

---

Stiftung Katholische Freie Schule der  
Diözese Rottenburg-Stuttgart

---

Evangelisches Schulwerk in Baden  
und Württemberg

---

Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien  
Waldorfschulen in Baden-  
Württemberg e.V.

---

Die Internate Vereinigung e.V.

